

Nr.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Rosenthal,
Friedrich

angefangen: 19__
beendet: 19__

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2598



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenhaltung
ist dies die Titelseite

1AR (RSHA) / 349 / 65

Pr 182

15/3.

Beachten:

2 Sp hs 178/47 Rec. foto. gem. Vfg. vom 23. 2. 65

- 2. März 1965

De

P. 1221

R o s e n t h a l	Friedrich	14.9.99 Weyhers
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste 3. Nachtrag unter Ziffer

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1939 in
(Jahr)

Bremen, Carlshofener Str. 49

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom .27.11.64. (NRW) in „A a c h e n, Schloßstr., 22

.....

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 3. 8. 64

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Friedrich Rosenthal 1268540
Place of birth: 14. 9. 99 Weyhers
Date of birth: 14. 9. 99 Weyhers
Occupation: 1943: SS-Stubaf. - SS-Nr. 322 146 - RSHA
Present address:
Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization,
and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓		7. SA			13. NS-Lehrerbund		
2. Applications			8. OPG			14. Reichsaerztekammer		
3. PK			9. RWA			15. Party Census		
4. SS Officers	✓		10. EWZ			16		
5. RUSHA	✓		11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records			12. Volksgerichtshof			18.		

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

1/ Bef. Pl. SD # 1140, 1142 (Stap.) 19/43

2/ Anfragen: 23.1.62 München

3/ Wohnung 1939: Bremen, Carlshofener Str. 49 - 1944: Schrottenberg / Jöhnenau, Murnau-Göding - Str. 15-b

4/ 20.1.40 #1 Stap.

20.1.43 Stubaf. + Pol.-Rat Stapo Bremen, später: Stapo Halle Jöhnenau / Schrottenberg

5/ Bitte Hinweis auf Tätigkeit beim RSHA

6/ Bitte Fotokop.

JH. 3/64

182

AUG. 4 1964

(Date Request Received)

(Date Answer Transmitted)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Vfg.

1. Vermerk:

In den Tel.-Verzeichnissen von 1942 und 1943 ist Rosenthal nicht genannt.

Nach dem VoBl. 2b/43 war R. Angehöriger des RSHA - SS-Nr. 322 146 -.

Lt. DC-Unterlagen ergibt sich kein Hinweis auf RSHA (Stapo Bremen, später Zichenau).

Ein Spruchkammerverfahren - 2 Sp Ls 178/47 Rec - war gegen R. anhängig.

✓ 2. Spruchkammerakten 2 Sp Ls 178/47 Rec vom Leitenden Oberstaatsanwalt Bielefeld erfordern.

3. Frist: 15. 3. 1965.

Berlin 21, den 10. 2. 1965

zu 2) A. esf.

11. Feb. 1965

4

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Dr. Müller
als Vernehmender.

Justizangestellte Schade
als Protokollführerin.

Vorgeführt erscheint der Zivilinternierte

Friedrich R o s e n t h a l, geb. 14.4.1899 in Weyhers, Kreis
Gersfeldt, wohnhaft in Aachen, Ottostr. 8; Staatsangeh. ^{ötsch.} ~~ötsch.~~
verheiratet mit Elisabeth geb. ^{Coenen} ~~Coenen~~; 6 Kinder im Alter von 2 - 15 Jahren.
Beruf: Polizeirat;
Religion; evangelisch; nicht vorbestraft; kein Vermögen;
Vater: August Rosenthal, verstorben.
Mutter: Minna geb. Rosenthal, Dillenburg, Johannstr. 2.

zur Sache:

Von 1905 bis 1910 habe ich die Volksschule in Aachen
und anschliessend daran bis 1917 das Realgymnasium ebenfalls
in Aachen besucht. Da ich im Mai 1917 zum Heeresdienst
einberufen wurde, verliess ich das Realgymnasium mit der
Primareife. Den I. Weltkrieg machte ich ^{bis} zum Kriegsende mit
und wurde im Januar 1919 als Gefreiter entlassen. Danach
war ich etwa ein Jahr bei meinem Onkel in der Nähe von
Bad Pyrmont in der Landwirtschaft tätig, kehrte dann
in meine Heimat nach Aachen zurück, besuchte dort 3 Semester
lang die Maschinenbauschule, die ich ohne Abschlussprüfung
verliess, und war von 1922 bis April 1923 bei einer Autofirma
als technischer Kalkulator in Aachen tätig. Im Oktober 1923
meldete ich mich als Civilanwärter beim Polizeipräsidium
in Aachen. Von diesem Zeitpunkt ab war ich bei der Polizei-
behörde ununterbrochen bis April 1943 als Verwaltungsbeamter
beschäftigt, und zwar bis Ende 1935 bei den Dienststellen in
Aachen ~~Pyrmont~~ und Trier, sodann bis ~~Mar~~ April 1942 bei den
Stapostellen Münster und Bremen. Von April 1942 bis April
1943 war ich dann noch ein Jahr Prüfungsbeamter beim Rechnungs-
amt der Regierung in Zichenau. Im April 1943 wurde ich in Thorn
zum Heeresdienst als Landesschütze eingezogen und kam auch
im Warthegau zum Einsatz; ~~xxxxxxx~~ ^{machte ich} im Januar 1945 den Rück-
zug mit, ~~xxx~~ gelangte im März 1945 nach Berlin und arbeitete
hier noch kurze Zeit beim Reichssicherheitshauptamt (Amt I).
Nach dessen Auflösung im April 1945 stellte ich ^{mich} wieder der
Wehrmacht zur Verfügung und wurde im Raum Schleswig-Holstein

eingesetzt, ~~am~~ wo ich am 8. Mai 1945 in englische^S Gefangenschaft geriet, aus der ich im Juli 1945 entlassen wurde. Ich kehrte dann zu meiner Familie nach Aachen zurück, ^{und} war dort als Hilfsarbeiter bis zu meiner Verhaftung am 9. Jan. 1946 beschäftigt. Am 12. Jan. 1946 wurde ich in das Internierungslager Recklinghausen überführt.

In meiner Laufbahn erreichte ich im Jahre 1938 den Dienstgrad eines Polizeirats.

Der NSDAP bin ich im Mai 1937, und zwar aufgrund des damals ausgeübten behördlichen Einflusses, beigetreten, habe jedoch in der Partei selbst kein Amt bekleidet. Ausserdem bin ich im Jahre 1933 vom Stahlhelm, dem ich seit 1930 angehörte, in die SA-Reserve überführt worden, ^{bin} jedoch im Jahre 1934 wieder aus der SA ausgetreten, weil meine Zeit eine Teilnahme am Dienst nicht mehr zulies.

Während meiner Tätigkeit als Gestapobeamter habe ich von verbrecherischen Handlungen, wie sie der Gestapo im Nürnberger Urteil zur Lastgelegt werden, ~~habe ich~~ ressortmässig keinerlei Kenntnis~~en~~ gehabt, da ich bei den Polizeik~~an~~dienststellen ~~aktuell~~ in den Abteilungen I und II in Anlehnung an die Ämter I und II des RSHA-tätig war. Meine Aufgaben bestanden darin, dass ich in personeller Hinsicht die Einstellungen, Beförderungen, und in wirtschaftlicher Hinsicht die Unterbringung und Besoldung der Polizeibeamten zu bearbeiten hatte.

Wohl gebe ich zu, dass ich über die im November 1938 gegen die Juden stattgefundenen Demonstrationen unterrichtet gewesen bin, jedoch nicht über die nach dem 1. September 1939 stattgefundenen Judenverfolgungen. Ebenso habe ich auch von dem Vorhandensein der Kz.-Lager und deren Bewachung durch die SS erfahren, jedoch nichts über die in den Lagern vorgekommenen ~~Missetaten~~ Grausamkeiten und Tötungen.

Ich habe davon Kenntnis bekommen, dass ausländische Arbeitskräfte in deutsche Wehrbetriebe verschickt worden sind und dass diese bei Arbeitsunwilligkeit genau wie die übrigen Arbeiter bis zu 6 Wochen einem Arbeitserziehungslager zugeführt wurden. Von Misständen in diesen Lagern habe ich nichts gehört.

Abschliessend überreiche ich ~~meinen~~ meinen Lebenslauf und politischen Werdegang, sowie die Rechtsausführungen über die Begriffsbestimmungen "Gestapobeamter" zu den Akten und mache die darin enthaltenen Angaben und Ausführungen, zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung. Nach den Rechtsausführungen darf

5
ich bemerken, dass ich der Auffassung bin, nicht zu dem
vom Nürnberger Urteil erfassten Personenkreise zu gehören.

v.

g.

u.

Friedrich Ruppel

Geschlossen:

K. Müller

Staatsanwalt

J. Schmidt

Justizangestellte.

42

2. 2. 1947 Nr. 173/47

Das Urteil ist rechtskräftig
vollstreckbar.
Recklinghausen, den 10.10.1947
L. v. Kolland, Justizinspektor
Urteilsbeurter der Ge-
schäftsstelle des
Spruchgerichts.

U R T E I L

Im Namen des Rechts!

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

den Zivilinternierten Friedrich Rosenthal,
aus Aachen, Ottostr. 8
geboren am 14. April 1899 in Meyers Kr. Dersfeld,

hat die 6. Spruchkammer des Spruchgerichts Recklinghausen in der
Sitzung vom 8. Oktober 1947, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat W u l f f
als Vorsitzender,

Schöffe B l o c k P o m m e r a n z
Schöffe Angestellter R o s e n t h a l
als Beisitzer,

Staatsanwalt Dr. H o n s e
als Öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter H i n t z
als Urkundebeurter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo
nach Artikel II 1 d) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10
und Artikel V der Verordnung Nr. 69 der Britischen
Militärregierung zu einer Geldstrafe von 4000,- RM
= viertausend Reichsmark, ersatzweise 4 Monaten
Gefängnis verurteilt.

Die erkannte Strafe ist durch die erlittene Inter-
nierungshaft verbüßt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auf-
erlegt.

Gründe:

Der jetzt 48jährige Angeklagte ⁸⁴4 Jahre die Volksschule und das Realgymnasium bis zur Primareife besucht. Anschliessend wurde er Soldat im ersten Weltkrieg von 1917 - 1919. Nach vorübergehender Tätigkeit in der Landwirtschaft, Besuch der Maschinenbauschule und Beschäftigung als technischer Kalkulator bewarb er sich 1923 als Zivilanwärter beim Polizeipräsidium in Aachen und wurde daraufhin im gleichen Jahre dazu einberufen. Er hat dann nach 3jähriger Ausbildungszeit als Polizeiverwaltungsbeamter Dienst gemacht bis 1934 in Aachen, dann von 1934 bis 1935 als "Rechnungs- und Kassenbeamter bei der Regierung in Trier.

Im Jahre 1935 wurde er als Verwaltungsbeamter zur Stapoleitstelle Münster versetzt, von dort im Jahre 1937 zur Stapoleitstelle nach Bremen; von dort im März 1942 zum Rechnungsrat bei der Regierung in Bielefeld. April 1945 wurde er zur Wehrmacht einberufen. Ende März 1945 hat er sich im Verlaufe des Rückzugs, bei dem sich seine Einheit auflöste, wieder beim RSHA in Berlin gemeldet, wo er im Amt I wieder Dienst tat bis zum Zusammenbruch gegen Ende April.

Der Angeklagte, der seit 1930 dem Stahlhelm angehörte, wurde 1934 in die SA-Reserve überführt, der er bis 1938 angehörte. Am 1. Mai 1937 ist er in die NSDAP aufgenommen worden.

Während seiner ganzen Dienstzeit als Polizeibeamter ist der Angeklagte nur im Verwaltungsdienst beschäftigt gewesen. In Bremen war seine Aufgabe insbesondere, die staatliche Polizei ins Reichsverhältnis zu überführen. Beim RSHA hatte er im Amt I besonders Fürsorgeangelegenheiten auch für Gestapobeamte zu bearbeiten. Der Angeklagte ist 1927 Polizeioberinspektor, 1937 Oberinspektor und 1938 Polizeirat geworden.

Diese Feststellungen beruhen auf der glaubwürdigen Aussage des Angeklagten.

Danach ist der Angeklagte von Ende 1935 bis März 1942 Verwaltungsbeamter bei einer örtlichen Gestapodienststelle und zwar in der massgeblichen Zeit von 1. September 1939 bis März 1942 als Polizeirat bei der Stapoleitstelle in Bremen und von Ende März 1945 bis Ende April 1945 Verwaltungsbeamter im Amt I des RSHA, das auch mit Verwaltungsaufgaben der Gestapo betraut war, gewesen.

Der Angeklagte ist der Meinung, er falle als Verwaltungsbeamter nicht unter die Bestimmungen des Münchener Urteils, des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der Verordnung Nr. 69, da diese Be-

Spruchsausschuss
Recklinghausen

Spruchsausschuss
Recklinghausen

Stellungen die Verwaltungsbeamten des Inter I und II des RSHA nicht zur Gestapo rechnete und auch die örtlichen Verwaltungsbeamten nicht der Art IV des RSHA, sondern dem Inter I und II entsprechen und ihnen auch unterstanden.

Diese Auffassung ist irrig. Weder das Nürnberger Urteil noch die Verordnung Nr. 69 weisen an irgend einer Stelle, dass die Verwaltungsbeamten der Gestapo von der Strafbarkeit der Gestapo ausgenommen sein sollen. Im Gegenteil nehmen sowohl das Nürnberger Urteil als auch die Verordnung Nr. 69 bei der Unterscheidung des Personenkreises, der zur Gestapo gehört beim RSHA ausdrücklich die Verwaltungsbeamten zur Gestapo. Waren bei den örtlichen Gestapobeamten die Verwaltungsbeamten nicht ausdrücklich genannt worden, kann man bei dieser Einstellung des Gesetzgebers nicht den Schluss ziehen, dass deshalb die örtlichen Verwaltungsbeamten von der Zugehörigkeit ausgenommen sein sollten, weil bei den örtlichen Gestapodienststellen als einheitliche Behörde eine ausdrückliche Festlegung nicht nötig war, während dies beim RSHA als einer einheitlichen Zentralbehörde, die ausserdem zum grossen Teil mit Verwaltungsaufgaben befasst war, angebracht war. Dass die Verwaltungsbeamten der Inter I und II des RSHA unterstanden, ist unstrittig, da ja auch diese Inter schließlich von der Zugehörigkeit zur Gestapo ausgenommen sind, sondern nur insoweit als nicht mit Verwaltungsaufgaben der Gestapo betraut waren. Da es nach den angeführten Bestimmungen bei der Beurteilung der Zugehörigkeit zur Gestapo auf den tatsächlichen und organisatorischen Zusammenhang mit der Gestapo ankommt, ist es auch unstrittig, dass sich das Dienstverhältnis des Angeklagten nicht nach dem Polizeibeamtenrecht, sondern nach dem Reichsbeamtenrecht richtete.

Der Angeklagte gehört demnach zu der durch das Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten Organisation der Gestapo nach Gruppe B des ersten Abhangs der Verordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung und zwar für die Zeit von 1. September 1939 bis März 1942 nach Ziffer III und für die Zeit von Ende März bis Ende April 1945 nach Ziffer II a.a.O. Für die Zeit von Ende März 1942 bis Ende März 1945 war die Zugehörigkeit zur Gestapo zu verneinen, da er von Ende März 1942 bis April 1943 bei der Regierung in Zichenau und von April 1943 bis Ende März 1945 bei der Wehrmacht war, also nicht Dienst als örtlicher Gestapobeamter tat.

Besüglich der ihm in der Anklage vorgeworfenen Kenntnis von Verbrechen der Gestapo gibt der Angeklagte glaubhaft zu, dass er gewusst hat von der Beteiligung der Gestapo bei den Exekutionen der Juden nach dem Osten, ohne allerdings den Inhalt dieser Massnahmen gekannt zu haben, dass er gewusst hat von der Verfolgung der politischen und welt-

anschaulichen Gegner des Naziregimes und der Beteiligung der Gestapo daran durch das Schutzhaftverfahren und die Einweisung ins Konzentrationslager, dass er gewusst hat, von der Möglichkeit der vor-
geschrifteten Vernichtung zur Erzwingung von Gestandnissen bestimmter Kategorien von politischen und rassistischen Häftlingen, dass er gewusst hat von der Sonderstellung der Ostarbeiter und Polen, durch Kenn-
zeichnungszwang und scharfe Trennung von der deutschen Bevölkerung und dessen Überwachung durch die Gestapo. In diesem Umfang hilft das Gericht auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Angeklagten seine Kenntnis für erwiesen. Bei den angeführten Massnahmen handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Ziff. c) des zweiten Anhangs der Verordnung Nr. 69, an denen die Gestapo nach den Feststellungen des Nürnberger Urteils beteiligt war.

Trotz dieser Kenntnis ist der Angeklagte nach dem 1. September 1939 bei der Gestapo verblieben und Ende März 1945 nach seinem Weg-
gang von der Wehrmacht zu ihr zurückgekehrt. Der Angeklagte ist zwar der Ansicht, sein Verbleiben bei der Gestapo sei nicht straf-
bar, weil er aus der Gestapo auf sein Seilhen hin entlassen worden sei, da er ja März 1942 zur Regierung nach Ziechewan versetzt wor-
den sei. Nach der glaubwürdigen Aussage des Angeklagten ist aller-
dings erwiesen, dass er schon 1939 sich zur Wehrmacht gemeldet und diese Meldung im April 1940 wiederholt hat, beide Male ohne Erfolg zu haben, und dass er März 1942 nach Ziechewan versetzt wurde, weil er sich geweigert hatte, weiter in Bremen Dienst zu tun. Als Grund ist nach der glaubwürdigen Aussage des Angeklagten festgestellt, dass er Differenzen mit seinen Dienstvorgesetzten hatte, die ihm die Arbeit in Bremen verleideten, weil Ansinnen an ihn gestellt waren, die den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen widersprachen.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte nur zumindest für die Zeit von Ende März bis Ende April 1945 schuldig zu erklären, da er ja trotz Kenntnis von den Verbrechen der Gestapo freiwillig zu ihr zurückgekehrt bzw. sich wieder mit der Verwaltung der Ge-
stapo befasst hat. Aber auch für das Verbleiben in der Gestapo bis März 1942 ist der Angeklagte schuldig. Es kann dahingestellt blei-
ben, ob der Angeklagte auch dann schuldig wäre, wenn er aus der Gestapo austreten wollte, weil er mit ihren Verbrechen nichts zu tun haben wollte, dies ihm erst aber 1942 gelungen sei, indem man den Zeitraum zwischen Kenntnisüberlegung und Austritt als zu lang an-
sieht. In vorliegendem Falle hatte aber die Kenntnis der Verbrechen der Gestapo keinen Einfluss auf den Austrittswillen des Angeklagten.

...eine Bestätigung davon, sodass auch die Zeit seiner Zugehörigkeit
inner eine Zugehörigkeit trotz Kenntnis war, da er ja nur ausgetreten bzw.
nur von der damaligen Dienststelle wegrollte, weil er mit seinen Vorgesetzten
nicht gut auskam. Seine Austrittsbewegungen und ihr Erfolg nehmen
Verbleiben nicht die Schuld, sondern begrenzen nur die Dauer der
Zugehörigkeit. Dass es sich um keinen strafbefreienden Austritt gehandelt
hat, beweist auch sein freiwilliger Wiedereintritt in die Gestapo Ende
März 1945. Aus diesem Grunde allein schon kann der Angeklagte auch nicht
den Strafausschlussgrund des Notstandes (§ 34 StGB) für sich in
Anspruch nehmen, abgesehen davon, dass er sich in dem Konflikt, wählen
zu müssen zwischen Unrechtmäßigkeit oder Gefahr für Leib und Leben zu erlauben,
nach seinem ganzen Verhalten nicht befunden hat.

Der Angeklagte ist demnach nach dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 wegen Zugehörigkeit zur Gestapo vom 1. September 1939
bis März 1942 und von Ende März bis Ende April 1945 in Kenntnis von deren
verbrecherischem Charakter schuldig und nach Artikel V der Verordnung
Nr. 69 der Britischen Militärregierung zu bestrafen.

Bei dem Straßmaß hat das Gericht berücksichtigt, dass der Angeklagte
unbestraft ist, dass er mit der eigentlichen Gestapoaktivität nicht be-
fasst war, und ihm in dieser Hinsicht nichts Nachteiliges nachgewiesen
werden konnte, seine Zugehörigkeit zur Gestapo auch nur etwas mehr als
2 Jahre dauerte und er auch sonst nicht in besonderer Weise für die
Ziele der Partei eingetreten ist, was sein Nichtaustritt aus der Kirche
beweist. Aus diesen Gründen hat das Gericht von einer Gefängnisstrafe
abgesehen und die erkannte Geldstrafe für eine ausreichende Sühne an-
gesehen.

Wegen des offenen Geständnisses des Angeklagten ist die erlittene
Internierungshaft gemäss § 33 Abs. 2 VO. in voller Höhe angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 40 VO., 465 StPO.

gez. W u l f f

Die Richtigkeit verstorbener Abschrift wird
beglaubigt:

Recklinghausen, den 16. Oktober 1947



[Handwritten signature]

Justizangestellter
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle
des Spruchgerichts.

[Handwritten initials]

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

Bielefeld, den 15.2.1965

Postfach: 200

Fernsprecher: 6 32 41

Fernschreiber: 0 932 632

Geschäfts-Nr.: 2 Sp Ls 178/47 Rec

Auf das Schreiben vom 11.2.1965

- 1 AR (RSA) 349/65 -



werden die Akten:

Friedrich Rosenthal

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Hörmann
(Hörmann)

Justizangestellter

B e r l i n 21

Turmstr. 91

✓ Erbrachte aus dem beigefügten tp. H. eine Keros-Ablesung
von M 4-5, M 42-44.

2) Vermutlich:
Während der tp. H. kamen keine weiteren Belege aus der Hoffen-
den Band I des NSM lediglich von März 1945 bis
Kriegsende angehört. Keine diesbezüglichen Angaben sind
glaubhaft. Bei dieser Sachlage können es in vol. Sach-
als noch nicht in Betracht. Bei einer pol. Untersuchung
einbringt sich.

✓ tp. H. 2 tp. H. 178/47 Rec. kommen

✓ Als H. H. - werden vorgelegt.

V.
Obz. Vff. wie 3) u. 4) aufzuführen

Zu 2) BT geb.

- 2. März 1965

lee

1. März 1965

1 AR (RSHA) 349/65

Vfg.

Zentrale Stelle

- 5. APR. 1972

Ludwigsburg

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z. Hdn. v. Herrn
Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom
12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR
1310/63) - zur gefälligen Kenntnissnahme und Rück-
gabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 29. MRZ. 1972
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Oberstaatsanwalt.

KK. aug. 25.4.

63

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 18.5.72

2. Hier austragen.

Brosch., STA